



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

9530 Bad Bleiberg 49 - Bezirk Villach - Kärnten

Tel. 04244/2211 – Fax 04244/2211-25

e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at – Internet: www.bleiberg.or.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 21. November 2002, Zahl 920-6/2002/bak, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO 1998)*, *LGBl. Nr. 66/1998*, § 16 Abs. 3 Z. 1 des *FAG 2001*, *BGBl. I Nr. 3/2001* und des *Vergnügungssteuergesetzes 1982*, *LGBl. Nr. 63/1982*, in der Fassung der Gesetze *LGBl. Nr. 106/1994*, *71/1997*, *zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2001*, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Bad Bleiberg schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, *LGBl. Nr. 95*, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, *LGBl. Nr. 2/1963*, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

1. Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
2. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren

- c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen und
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages der Anlage zu § 5 unter II) Abs. 1 lit. a bis d endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen im Sinne des § 5 unter II) Abs. 1 lit. a bis d gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automat) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein. Dies gilt in gleicher Weise für Spielapparate und Geldspielapparate, die nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG) bewilligungspflichtig sind.

§ 8 **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 **Abgabenbescheid**

Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, dass die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 12 **Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Landesabgabenordnung 1991 (K-LAO 1991) macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
- (2) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- (3) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;

- (4) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (5) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 720 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.
- (6) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27.05.1998, Zahl 941-7/1998/bak, jeweils in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 27. Nov. 2002

Abgenommen am: 16. Dez. 2002

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- a) für Filmvorführungen 10 v.H.
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen,
 - 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt .. 10 v.H.
 - 2) im übrigen 15 v.H.
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rodelbahnen 10 v.H.
 - d) für professionelle Sportveranstaltungen 12,5 v.H.
 - e) für alle Veranstaltungen einheimischer Vereine 2,5 v.H.
 - f) für alle anderen Veranstaltungen 25 v. H.
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....36 Euro
 sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....9 Euro
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.727 Euro
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begonnenem Kalendermonat58 Euro

(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen.....2,5 Euro

über 50 Personen.....5 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen.....3,75 Euro

über 100 Personen.....7,5 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen.....5 Euro

über 150 Personen.....10 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen.....10 Euro

je weitere angefangenen 50 Personen.....2,5 Euro

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um.....50 v.H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das 3,5-fache.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

(3) Pauschbetrag - (nach dem Vielfachen des jeweiligen Eintrittspreises)

Der Pauschbetrag beträgt täglich für

- a) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grottenbahnen (Geisterbahnen) Hippodrome, Autodrome, Karusselle, Gokartbahnen, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nichts anderes bestimmt wird, je vorhandenem Sitz- oder Stehplatz das Einfache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.
- b) Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz das 0,5-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.
- c) Rodel- und Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des Durchschnittes der angebotenen Preiskategorien.
- d) Schießbuden
bis 8 m Frontlänge das 10-fache,
über 8 m Frontlänge das 15-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.
- e) Schaubuden, Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen
bis 5 m Frontlänge das 10-fache
über 5 m Frontlänge das 15-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.
- f) Kraftmesser, Lungenprüfer, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.
- g) Alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10-fache des Durchschnittes aller angebotenen Preiskategorien.